

17. Kann die von einem Oberlandesgericht auf Grund des § 102 ZPO. getroffene Entscheidung mittels Beschwerde angefochten werden, wenn diese auf Verletzung wesentlicher Prozeßgrundsätze gestützt wird?

ZPO. §§ 102, 567 Abs. 3.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 7. März 1934 i. S. Ehef. L. (Antragsteller) w. Norddeutsche Creditbank (Antragsgegnerin). VB 3/34.

I. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Frage wurde verneint aus folgenden den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Für die Antragsteller erwirkte der beschwerdeführende Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht der belegenen Sache eine auf Eintragung einer Vormerkung gerichtete einstweilige Verfügung. Die Vormerkung wurde eingetragen und die einstweilige Verfügung vom Landgericht als Gericht der Hauptsache bestätigt. In der Berufungs-

instanz ergab sich, daß der Beschwerdeführer die einstweilige Verfügung der Antragsgegnerin erst später als eine Woche nach ihrer Vollziehung hatte zustellen lassen (§§ 936, 929 Abs. 3 Satz 2 ZPO.) und daß die Frist für eine Wiederholung der (bis dahin wirkungslosen) Vollziehung (§ 929 Abs. 2) inzwischen verstrichen war. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien erklärte deshalb das Oberlandesgericht die Hauptsache für erledigt; die Kosten des Verfahrens wurden in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO. den Antragstellern auferlegt. Das Urteil wurde am 8. November 1933 verkündet und mit der Verkündung rechtskräftig (§ 545 Abs. 2 ZPO.).

Durch eine am 7. November vollzogene und am 14. November 1933 zugestellte Verfügung wurde der Beschwerdeführer zur Frage der Anwendung des § 102 ZPO. gehört. Nachdem er sich geäußert hatte, erging der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts, laut dessen der Beschwerdeführer verurteilt wurde, die durch das vorgenannte Urteil den Antragstellern auferlegten Kosten (mit Ausnahme der durch den Erlaß der einstweiligen Verfügung selbst entstanden) gemäß § 102 ZPO. zu tragen. In den Gründen des Beschlusses wurde ausgeführt, die auf Unkenntnis der gesetzlichen Regelung im § 929 ZPO. beruhende Verjäumung rechtzeitiger Wiederholung der Vollziehung sei als grobes Verschulden zu bewerten; dieses Verschulden habe zur Belastung der Antragsteller mit den Kosten des Verfahrens geführt, da ohne die Erledigungserklärung die sachlich mit Recht erlassene einstweilige Verfügung lediglich wegen des Mangels rechtzeitiger Zustellung oder Vollziehung hätte aufgehoben werden müssen.

Der Beschwerdeführer glaubt sein in dem angefochtenen Beschlusse beanstandetes Verhalten entschuldigen zu können. Ein Recht zur Beschwerde leitet er aus der Annahme her, daß der angefochtene Beschluß insofern prozessordnungswidrig sei, als er nach Rechtskraft des Berufungsurteils erlassen sei und sich zu der in diesem Urteil getroffenen Kostenentscheidung in Widerspruch setze. Das Oberlandesgericht hat eine Änderung des Beschlusses abgelehnt und auf Verlangen des Beschwerdeführers die Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 567 Abs. 3 ZPO. gibt es gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, von den in § 519b ZPO. bezeichneten Beschlüssen abgesehen, keine Beschwerde. Der

Beschwerdeführer kann die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels auch nicht damit begründen, daß der angefochtene Beschluß „eine Verletzung oberster Prozeßgrundsätze“ enthalte. Bei einer auf § 102 ZPO. beruhenden Beurteilung eines Dritten zur Kostentragung bleibt die sich aus den §§ 91 flg. ZPO. ergebende Kostenpflicht der unterlegenen Partei dem Staat und dem Gegner gegenüber bestehen; die Partei und der Dritte haften insoweit als Gesamtschuldner. Von einem Widerspruch zwischen dem Urteil und dem angefochtenen Beschluß und damit von einem Verstoß des Gerichts gegen § 318 ZPO. kann sonach nicht gesprochen werden. Ob eine Entscheidung gemäß § 102 ZPO. nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens von dem Oberlandesgericht schlechthin oder doch jedenfalls dann noch getroffen werden konnte, wenn vor Beendigung der Instanz das gegen den Beschwerdeführer gerichtete Verfahren durch Erlaß einer seine Anhörung betreffenden Verfügung bereits eingeleitet war, braucht nicht erörtert zu werden. Denn selbst wenn insoweit der angegriffenen Entscheidung ein Prozeßverstoß anhaften sollte, wäre damit die eingelegte Beschwerde noch nicht zulässig. Ein Rechtsatz des Inhalts, daß die Verletzung einer grundlegenden Verfahrensvorschrift eine sonst verschlossene Instanz eröffne, besteht nicht. Die Vorschrift in § 567 Abs. 3 ZPO. entzieht, von einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme abgesehen, die Entscheidungen der Oberlandesgerichte jedem Angriff mit der Beschwerde. Für eine Unterscheidung zwischen Beschwerden, die auf die sachliche Richtigkeit abstellen, und solchen, die einen Verstoß gegen eine noch so wesentliche Verfahrensvorschrift rügen, bleibt kein Raum.

Die Rechtslage ist insoweit anders als beispielsweise in den durch §§ 157 Abs. 2 Satz 2 oder § 707 Abs. 2 Satz 2 ZPO. geregelten Fällen. In diesen Vorschriften wird das Vorhandensein einer übergeordneten Beschwerdeinstanz vorausgesetzt. Die behandelten Entscheidungen werden der Anfechtung im Beschwerdeweg entzogen, weil sie im wesentlichen Ermessenssache sind, in den Fällen des § 707 auch eine Entschliekung der höheren Instanz über einstweilige Beschränkung der Zwangsvollstreckung der in der Sache selbst demnächst zu treffenden Entscheidung der Vorinstanz nicht vortgreifen soll. Mit Rücksicht auf diesen Zweck des Gesetzes ist in der Rechtsprechung auch des Reichsgerichts zu § 707 ZPO. (Nachweise bei Stein-Jonas Bem. III; wegen des § 157 vgl. z. B. R. O. V. G. Bd. 40. S. 423) ständig

angenommen worden, daß eine Beschwerde dann nicht ausgeschlossen sei, wenn es sich um die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorschrift — im Gegensatz zur sachlichen Nachprüfung der Ermessensausübung — handle. Dagegen fehlt es im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit außer dem im § 567 Abs. 3 behandelten Falle des § 519b ZPO. an einer den Oberlandesgerichten übergeordneten Beschwerdeinstanz. Das Reichsgericht ist im Interesse seiner Entlastung von in der Regel minder wichtigen Geschäften grundsätzlich von der Aufgabe freigestellt worden, über Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu befinden. Dem Zweck dieser Maßnahme würde es zuwiderlaufen, wenn derartige Entscheidungen unter Berufung auf angebliche Verletzung wesentlicher Prozeßgrundsätze gleichwohl wieder im Wege der Beschwerde an das Reichsgericht herangetragen werden könnten. Dabei soll nicht verkant werden, daß eine auf § 102 ZPO. gestützte Entscheidung in der Regel nicht als eine Maßnahme von minderer Bedeutung angesehen werden kann. Über die Erwägungen, welche die Vereinigten Zivilsenate (RGZ. Bd. 64 S. 377) unter diesem Gesichtspunkt zur Zulassung der Beschwerde gegen eine von einem Oberlandesgericht auf Grund des § 102 ZPO. erlassene Entscheidung führten, haben mit der durch das Änderungsgesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767) getroffenen Umgestaltung des § 567 ZPO. ihre Bedeutung verloren.

Die in RGZ. Bd. 141 S. 306 abgedruckte Entscheidung des IV. Zivilsenats befaßt sich mit dem Ausnahmefall des § 567 Abs. 3 ZPO., in dem das Reichsgericht den Oberlandesgerichten als Beschwerdeinstanz vorgesezt ist. Daß die Entscheidung über den Wortlaut der angewendeten Vorschrift hinaus zu einer die Zulassung der Beschwerde begünstigenden Auslegung gelangte, war zudem in den Besonderheiten jenes Falls begründet und steht auch deshalb den hier entwickelten Grundsätzen nicht entgegen.